

§ 6a. (1) Der Sachverständige kann beim Präsidenten des Landesgerichts (§ 3) die vorübergehende, an keine weiteren Voraussetzungen geknüpfte Ruhendstellung seiner Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger begehren, dies bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten. Aus wichtigem Grund kann dieser Zeitraum auf Antrag um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden. Dem Sachverständigen bereits erteilte Gutachtensaufträge bleiben davon unberührt.

(2) Der Umstand der Ruhendstellung und ihre Dauer ist bei der Eintragung des Sachverständigen in der Gerichtssachverständigenliste ersichtlich zu machen. Während der Ruhendstellung ist der Sachverständige nicht verpflichtet, Bestellungen zum Sachverständigen in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren Folge zu leisten.

(3) Ein Begehren nach Abs. 1 kann in jeder Eintragungsperiode (§ 6 Abs. 1) nur einmal gestellt werden. Die laufende Eintragsfrist bleibt von der Ruhendstellung unberührt. Soweit sich ein entsprechendes Erfordernis nicht aufgrund der vor der Ruhendstellung erfolgten Bestellungen des Sachverständigen oder der von diesem während des Ruhens mit seiner Zustimmung übernommenen Gutachtensaufträge ergibt, ist dieser nicht verpflichtet, während des Ruhens die Haftpflichtversicherung nach § 2a aufrecht zu erhalten.

- 1 Die in die SDG-Liste eingetragenen Personen konnten vor dem BRÄG 2016 ungeachtet der in ihrem jeweiligen Beruf allenfalls bestehenden Möglichkeiten für eine Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit keine Ruhendstellung ihrer Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter SV erwirken. Durch das BRÄG 2016 wurde § 6a neu eingefügt, wonach der SV bei dem für seine Eintragung zuständigen Präsidenten des Landesgerichts die vorübergehende, an keine weiteren Voraussetzungen geknüpfte Ruhendstellung seiner Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter SV begehren kann. Gutachtensaufträge, die dem SV bereits vor einer entsprechenden Antragstellung erteilt wurden, sollen von einem solchen Antrag aber unberührt bleiben (RV 1346 BlgNR 25. GP).
- 2 Der Antrag soll, soweit er für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten gestellt wird, keiner weiteren Begründung bedürfen. Erst wenn die Ruhendstellung verlängert werden soll (oder der Antrag von vornherein auf eine über sechs Monate dauernde Ruhendstellung gerichtet ist), bedarf es der Angabe eines wichtigen Grundes; diesfalls ist über den Antrag vom Präsidenten des Landesgerichts mit Bescheid zu entscheiden, wobei die Ruhendstellung aber insgesamt den Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten darf. In jeder fünfjährigen Eintragungsperiode soll ein entsprechendes Begehren auf Ruhendstellung der Eigenschaft im Maximalausmaß von zwölf Monaten zudem nur einmal gestellt werden können, wobei die Ruhendstellung keine Auswirkungen auf die laufende Eintragsfrist haben (und diese daher nicht verlängern) soll (RV 1346 BlgNR 25. GP).

V. Abschnitt

Bezeichnungsschutz

§ 14b. (1) Als Gerichtssachverständige, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sowie als allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert dürfen sich nur jene Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bezeichnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Andere Personen dürfen auf eine gerichtliche Bestellung als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher nur im unmittelbaren Zusammenhang mit jenem Verfahren hinweisen, in dem sie bestellt sind. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung vorzutäuschen, ist untersagt.

(2) Wer eine in Abs. 1 angeführte Bezeichnung führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst eine Berechtigung dazu vortäuscht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Der Bezeichnungsschutz erstreckt sich nicht auch auf das Wort „Sachverständige/r“¹ allein, weil dies im Hinblick auf den Umstand, dass es für die Eintragung in der SDG-Liste nicht nur auf die Qualifikation, sondern auch auf den Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten SV für das Fachgebiet des Bewerbers ankommt (§ 2 Abs 2 Z 2), schon wegen Art 6 Abs 1 StGG zu einschränkend wäre. Verboten ist allerdings nicht nur die Verwendung dieser Bezeichnungen, sondern auch jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen vorzutäuschen, etwa das Vorzeigen einer dem Gerichtssachverständigen vorbehaltenen Ausweiskarte (§ 8), das Verwenden ähnlicher Wortzusammensetzungen (wie etwa „Sachverständiger in Gerichtsverfahren“ oder „gerichtlich bestellter Dolmetscher“) oder die unberechtigte Verwendung eines Siegels und einer Beglaubigungsklausel, wie sie nur Gerichtsdolmetschern vorbehalten ist (RV 303 BlgNR 23. GP).

Der in einem Schreiben an eine Immobilienverwaltung dem Namen beigefügte Zusatz „Allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger“, obwohl der Schreiber seit 1999 nicht mehr in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten SV eingetragen ist, verstößt im Hinblick auf die sich daraus ergebende Täuschung gegen § 14b Abs 1. Auch wenn die gesetzliche Bezeichnung nunmehr „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger“ lautet, ist die vom Berufungswerber gewählte Bezeichnung durchaus geeignet, im Geschäftsleben zu suggerieren, dass er diese Funktion noch ausübt. Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten (§ 5 Abs 1 VStG). Da zum Tatbestand der angelasteten

§ 359. (1) Den Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Aktenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

(2) Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat sodann mit abgesondert nicht anfechtbarem Beschluss den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hiefür eine angemessene Frist zu setzen. Dieser Zeitraum ist in die dem Sachverständigen für die Begutachtung gesetzte Frist nicht einzurechnen. Kommen die Parteien der Aufforderung des Gerichts nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien zur ungeteilten Hand.

- 1 Bei Bedarf können im Einzelfall als verlässlich bekannten SV auch (Teile von) Gerichtsakten für bestimmte Zeit anvertraut werden (§ 170 Abs 2 Geo). Benötigt der SV für die Befundaufnahme oder die Gutachtenserstellung Informationen aus Akten anderer Gerichte oder Behörden, so hat das bestellende Gericht hierüber zu entscheiden und die benötigten Informationen gegebenenfalls beizuschaffen. Der SV selbst kann sich nicht unmittelbar auf die Bestimmungen über die Amtshilfe berufen, weil er kein Organ des Bundes ist und somit nicht unter die Regelung des Art 22 B-VG fällt.
- 2 Aufgabe des SV ist es, selbst den Gutachtensauftrag kritisch zu hinterfragen, seine Terminologie klarzustellen und den Beurteilungsgegenstand eindeutig abzugrenzen. Es ist auch seine Aufgabe, allenfalls notwendige weitere **Unterlagen beizuschaffen** und die allfällige Durchführung eines Ortsaugenscheins oder von Beweisaufnahmen **anzuregen**, die zur Durchführung des Gutachtensauftrags notwendig sind. Tut er dies nicht, begründet dies ein Verschulden (RIS-Justiz RS0124313).
- 3 Zur Frage der Zulässigkeit des **Anfertigen von Personenfotos** während der **Befundaufnahme**: Das Recht am eigenen Bild stellt eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Daher kann bereits die Herstellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten einen unzulässigen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht darstellen. Dabei wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht nur dann verletzt, wenn

8. Zu Abs 7

- 14 Schließlich wird in Abs 7 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass gehörlosen oder stummen Beschuldigten und Angeklagten keinerlei Nachteile aus ihren Einschränkungen erwachsen dürfen und die im Einzelfall adäquaten Maßnahmen gesetzt werden müssen, um eine möglichst authentische Kommunikation in beide Richtungen während des gesamten Verfahrens zu garantieren.
- 15 Da als Dolmetscher gem § 126 Abs 2a vorrangig eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur (JBA) zur Verfügung gestellte, geeignete Person zu bestellen ist, ist grundsätzlich im Sinne der RL Dolmetsch für Qualität gesorgt.
- 16 Steht eine geeignete Person iSd § 126 Abs 2a nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so kann auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellt werden. Gleiches gilt, wenn hinsichtlich aller Dolmetscher iSd § 126 Abs 2a Grund zur Annahme besteht, dass sie entweder befangen oder zur Übersetzungshilfe im konkreten Fall nicht ausreichend befähigt sind. Dabei ist vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Person zu bestellen (§ 126 Abs 2b). Erst wenn auch dort kein geeigneter Dolmetscher gefunden werden kann, ist eine sonstige geeignete Person als Dolmetscher heranzuziehen.
- 17 Nichts anderes kann für die Kriminalpolizei mit der Maßgabe gelten, dass eine gewisse Flexibilität in der Abwägung des Beschleunigungsgebots einerseits und der Anforderungen zertifizierter Qualitätsnachweise von Dolmetschern andererseits gewahrt werden muss. Zudem ist natürlich immer auch die Verhältnismäßigkeit gerade bei Haftsachen zu berücksichtigen (RV 2402 BlgNR 24. GP).

Ermittlungen

§ 103. (1) Soweit dieses Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt, obliegt es der Kriminalpolizei, die Anordnungen der Staatsanwaltschaft durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft kann sich an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen und dem Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung einzelne Aufträge erteilen, soweit dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Ermittlungen für die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens, zweckmäßig ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch selbst Ermittlungen (§ 91 Abs. 2) durchführen oder durch einen Sachverständigen durchführen lassen.

„Ermittlung“ ist gem § 91 Abs 2 jede Tätigkeit, „die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Sie ist nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen.“

(5a) Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 oder Abs. 5a ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.

Mit § 89c Abs 5a wurde der Katalog der zur **Teilnahme am ERV Verpflichteten** 1 um die SV und Dolmetscher ergänzt. Im Gegensatz zu den in § 89c Abs 5 Genannten **entfällt** die Verpflichtung für SV und Dolmetscher allerdings dann, wenn die **elektronische Einbringung unzumutbar oder untunlich** ist. Während die Unzumutbarkeit auf den unverhältnismäßigen Aufwand, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen, abstellt, betrifft die Untunlichkeit etwa eine nicht zweckmäßige Verwertbarkeit eines elektronisch übermittelten Gutachtens, wenn also der Gutachtensgegenstand eine Art der Darstellung erfordert, die sich durch eine elektronische Übermittlung nicht ausreichend gewährleisten lässt, was etwa bei Grundstücks- und Vermessungsplänen der Fall sein kann. Anders als bei der Ausnahme von der Teilnahme am ERV muss in diesem Fall die erforderliche technische Ausstattung vorhanden sein, weil die grundsätzliche Verpflichtung zum ERV besteht. Diese Einbringungsart darf nur ausnahmsweise – obwohl technisch möglich – nicht benützt werden, weil die Einbringung auf elektronischem Weg eine gegenüber der physischen Übermittlung geminderte gutachterliche Aussagekraft hat. Der Begriff „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ stellt auf § 89c Abs 5 ab und lässt die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung entfallen, wenn zB kurzfristige Störungen der vorhandenen Hard- oder Software auftreten oder die Datei aufgrund der Größe des Datenvolumens (derzeit 25 Megabyte) technisch nicht übermittelt werden kann. Neben der Einbringung über Übermittlungsstellen (§ 3 Abs 1 ERV) können SV und Dolmetscher unter Verwendung ihres bürgerkartenfähigen Ausweises die Gutachten bzw Übersetzungen auch über die Website „www.des.justiz.gv.at“ kostenfrei elektronisch einbringen (§ 1 Abs 1b ERV). Allerdings erfolgt die Zustellung an den Einbringer (vorerst) weiterhin auf Papier, sofern diese oder dieser nicht an das Zustellservice des Bundes (§ 89a iVm §§ 28 ff ZustG) angebunden ist.

2. Materialkosten (Z 1 und Z 2)

- 6 Z 1 entspricht im Wesentlichen – abgesehen von einer Modernisierung der Begriffe – der Fassung vor dem BRÄG 2008. Da die Aufzählung taxativ ist, wurden auch „*sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen*“ aufgenommen, um medienneutral alle in Betracht kommenden Formen der Reproduktion zu erfassen. Damit werden etwa auch Dokumentationen oder Vervielfältigungen auf Datenträgern oder Filmen mitefassen, soweit sie nicht schon der Untersuchung (Z 2), sondern etwa nur einer zweckmäßigen Präsentation des Gutachtens dienen (RV 303 BlgNR 23. GP 48).
- 7 Mit der Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 1 wird grundsätzlich nur der **Sachaufwand** vergütet, nicht aber eine Mühewaltung (OLG Graz SV 2009/4, 208).
- 8 Für das Anfertigen einer **Fotodokumentation**, die in der Regel zweckmäßig und heute allgemein üblich ist, hat der SV Anspruch auf Ersatz der Materialkosten nach § 31 Abs 1 Z 1 (OLG Innsbruck SV 2010/3, 158). Werden in den Text des Gutachtens **Lichtbilder** eingefügt, ist die Seite voll zu honorieren und keine Kürzung vorzunehmen. Für das Anfertigen einer Bildbeilage gebührt neben dem Kostenersatz für die Lichtbilder nach § 31 Abs 1 Z 1 auch die Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 3, weil das Einkleben der Bilder dem Beschreiben einer Seite gleichzuhalten ist (OLG Graz SV 2010/2, 97). Für Farblichtbilder gebühren 1,50 Euro pro Stück (unter Berücksichtigung des höheren innerbetrieblichen Aufwands), für Farbkopien ein Euro je Kopie, für die Fertigung der Fotoanlage 1,70 Euro je Blatt und für Schwarz-Weiß-Kopien 0,50 Euro je Kopie (LG Salzburg SV 2008/4, 205).

3. Kosten für Übertragung und Reinschreiben (Z 3)

- 9 In Entsprechung einer Forderung des Österreichischen Verbands der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher wird – in Angleichung an die im Bereich der Gebühr für Mühewaltung der Dolmetscher gem § 54 Abs 1 lit a im Fall der schriftlichen Übersetzung bereits bestehenden Regelung – nunmehr auch bei der sogenannten „Schreibgebühr“ immer dann, wenn das betreffende Schriftstück ausschließlich aus Text besteht, auf den schriftzeichenmäßigen Umfang (konkret 1.000 Schriftzeichen ohne Leerzeichen) als maßgebliche Größe für die Gebührenermittlung abgestellt. Für alle sonstigen Konstellationen bleibt es bei der bisherigen Regelung (Schreibgebühr für jede volle Seite der Urschrift bzw der Ausfertigung, wobei eine Seite als voll gilt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält), sodass die zu dieser Bestimmung bereits vorliegende umfangreiche Judikatur (insbesondere auch betreffend die Frage der Abgeltung bei Tabellen oder Bildbeilagen; vgl zuletzt etwa OLG Graz SV 2017/3, 155) weiterhin nutzbar gemacht werden kann (RV 561 BlgNR 36. GP 3).
- 9a Im Fall der Übermittlung des Gutachtens/der Übersetzung im Weg des ERV steht den SV und Dolmetschern für die **Urschrift** auch weiterhin eine **Schreibgebühr** zu. Es **entfällt jedoch** die Schreibgebühr **für** die bislang erforderlichen, aufgrund

- 32** Bei der Ermittlung des Honorars für die Befundung der vom **Versicherten beigebrachten CT- und MRT-Bilder** kann nicht auf die Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer zurückgegriffen werden. Soweit der SV keine anderen (höheren) Einkünfte für die entsprechende Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben nachweist, sind für die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr die Rahmensätze des § 34 Abs 3 maßgeblich (hier: § 34 Abs 3 Z 3). Für die Befundung auch einer größeren Anzahl von CT- und MRT-Bildern werden je nach bestimmter Körperregion nicht mehr als zehn bis 15 Minuten benötigt. Die Beurteilung von zwei Körperregionen (hier: Hals- und Lendenwirbelsäule) erfordert keinesfalls mehr als eine Stunde. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist vom Höchstsatz je begonnene Stunde von 150 Euro (§ 34 Abs 3 Z 3) nach § 34 Abs 2 ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Dies führt zu einem Stundensatz von höchstens 120 Euro, der aber – entgegen der früheren Judikatur – nicht mehr für die Befundung jeder einzelnen Bilderserie pro Körperregion kumulativ, sondern nur nach dem für die Befundungen insgesamt tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand für jede – wenn auch nur begonnene – Stunde verrechnet werden darf. Die bisherige Judikatur, dass für die Befundung von CT- und MRT-Bildern eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 12 nicht in Betracht kommt, bleibt uneingeschränkt aufrecht. Für die Befundung fremder CT-Aufnahmen steht dem ärztlichen SV – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 – eine eigene Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 Z 3 zu (im sozialrechtlichen Verfahren somit 120 Euro für jede – wenn auch nur begonnene – Stunde). Wenn aber der ärztliche SV den fremden CT-Befund nur zitiert, ohne dazu in seinem Befund oder seinen gutachterlichen Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen, steht ihm mangels Leistungserbringung keine zusätzliche Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 zu (OLG Linz SV 2011/2, 103; vgl aber die gegenteilige Judikatur des OLG Wien bei § 43 Rz 37b).
- 33** Für einen **akademischen Bausachverständigen** ist es – mangels Bescheinigung höherer üblicherweise bezogener Einkünfte im außergerichtlichen Erwerbsleben und wegen der hohen Qualifikation des SV – sachgerecht, eine Gebühr für Mühewaltung von 150 Euro zugrunde zu legen (OLG Wien 13 R 215/07v).
- 34** Die Gebühr für Mühewaltung eines **SV für Immobilienwesen** in einem wohnrechtlichen Außerstreitverfahren nach § 22 WGG für ein Gutachten, bei dem spezifische Kenntnisse aus dem Gebäudebewirtschaftungswesen erforderlich sind, ist nach § 34 Abs 2 und 3 Z 2 (Rahmen zwischen 50 Euro und 100 Euro je begonnene Stunde) zu bestimmen (LG Korneuburg SV 2009/2, 98).
- 35** Die AHR für **Ziviltechniker** sind keine gesetzlich vorgesehene Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 und daher für die Gebührenbemessung von Gerichtssachverständigen nicht heranzuziehen. Sofern der SV die von ihm üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte für gleichartige Tätigkeiten nicht bescheinigt, berechnet sich die Mühewaltungsgebühr nach den Rahmensätzen des § 34 Abs 3, bei Ziviltechnikern nach der Gebührenstufe 3 (OLG Wien SV 2011/1, 40).

2. Abs 2 – Auszahlungsverzicht

- 2 Eine Bestimmung der Sachverständigengebühr bei Verzicht des SV auf Zahlung aus Amtsgeldern ist **nur in zivilgerichtlichen Verfahren** zulässig. Der klare Wortlaut des § 37 Abs 2 lässt keinen Raum für seine – auch nur analoge – Anwendung in Strafsachen. In Strafverfahren sind Sachverständigengebühren immer vom Bund vorzuschießen und immer aus Amtsgeldern auszuführen. Die Verzichtserklärung des SV ist daher unwirksam. Die Gebühren sind aus Amtsgeldern auszuführen (OLG Graz SV 2009/3, 163). Zum **irrtümlichen Verzicht** s § 34 Rz 4.
- 3 Die Möglichkeit der Geltendmachung einer höheren Gebühr nach Abs 2 besteht in allen „*zivilgerichtlichen Verfahren*“, also auch im Verfahren außer Streitsachen. In Arbeits- und Sozialrechtssachen sieht § 42 ASGG Folgendes vor:

§ 42. (1) Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

- 1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von 2 500 Euro nicht übersteigt;*
- 2. in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger.*

(2) Der Beschluß, mit dem die Sachverständigengebühr bestimmt worden ist, ist dem Revisor

- 1. in Arbeitsrechtssachen auch dann nicht zuzustellen, wenn die Gebühr nach Abs. 1 Z 1 bestimmt worden ist;*
- 2. in Sozialrechtssachen in keinem Fall zuzustellen.*

Einem SV steht auch dann eine höhere als die im GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn in **Sozialrechtssachen** nach § 65 Abs 1 Z 3 ASGG die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben (§ 42 Abs 1 Z 2 ASGG). Die von der SV erkennbar und von der Beklagten explizit angesprochene **Pauschalvereinbarung** der medizinischen SV in Wien, Niederösterreich und Burgenland **mit dem Hauptverband** der österreichischen Sozialversicherungsträger (seit 1.1.2020 Dachverband der Sozialversicherungsträger) ist vom Gericht **weder unmittelbar anzuwenden noch bindet** sie das **Gericht** in sonstiger Weise. Diese Vereinbarung gelangt daher nur mittelbar zur Anwendung, wenn ein SV seine Gebühr auf der Grundlage dieser Vereinbarung pauschaliert und der Versicherungsträger zustimmt. Bei fehlender Zustimmung des Sozialversicherungsträgers zu höheren Gebühren ist die Gebühr nach dem GebAG zu bestimmen, was auch dann gilt, wenn der Versicherungsträger die Zustimmung bloß zu einem Teil der geltend gemachten Gebühren verweigert (OLG Wien SV 2018/2, 114).

**Besonderheiten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft
(Abs. 2 StPO)**

§ 52. (1) Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind auf von der Staatsanwaltschaft gemäß § 126 Abs. 3 StPO bestellte Sachverständige mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Gerichts außer in Ansehung des Gebührenbestimmungsverfahrens die Staatsanwaltschaft tritt, vor der die Beweisaufnahme stattgefunden hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat der Revisorin oder dem Revisor, wenn der nach Abschluss der Tätigkeit verzeichnete Gebührenbetrag 300 Euro überschreitet, sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, Gelegenheit zur Äußerung zum Gebührenantrag zu geben; § 39 Abs. 1a gilt sinngemäß. Davor kann die Staatsanwaltschaft die Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die zur Prüfung des Gebührenanspruchs maßgeblich sind, zu äußern und innerhalb einer bestimmten Frist noch fehlende Bestätigungen über ihren Aufwand vorzulegen.

(3) Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben oder verzichtet die in Abs. 2 genannten Personen auf Einwendungen, und hegt die Staatsanwaltschaft selbst keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren, ordnet sie die Auszahlung der verzeichneten Gebühren aus Amtsgeldern an. Andernfalls stellt sie bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht den Antrag auf Bestimmung der Gebühr (§§ 39 ff; § 101 StPO). Das Gericht kann von einer neuerlichen Zustellung des Gebührenantrags an die in Abs. 2 genannten Personen absehen.

(4) Auf Antrag kann die Staatsanwaltschaft einen angemessenen Vorschuss auszahlen.

Diese Bestimmung macht die Regelungen des III. Abschnittes auch für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs 2 StPO) anwendbar. Die Staatsanwaltschaft bestellt den SV. Der SV hat die Staatsanwaltschaft bei voraussichtlicher Überschreitung der Gebühren von 4.000 Euro zu warnen (§ 25 Abs 1a). Anders als bei der Bestimmung der Zeugengebühren kann die **Bestimmung der Gebühr** aber **nicht durch die Staatsanwaltschaft** im Justizverwaltungsweg vorgenommen werden, weil es sich bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren um eine Entscheidung über ein „*Civil Right*“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK handelt, welches eine Entscheidung durch ein Tribunal im vollen Rechtssinn (mit allen richterlichen Garantien) verlangt. Damit das Gericht aber nicht in jedem Fall, in dem ein SV von der Staatsanwaltschaft bestellt wird, auch sofort dessen Gebühr zu bestimmen hat, soll die Staatsanwaltschaft eine Auszahlung anordnen können, wenn sich keiner der Verfahrensbeteiligten (einschließlich des Revisors) gegen die verzeichneten Gebühren ausspricht. In diesem Fall kann – vergleichbar mit dem Unterbleiben der Bestimmung der Zeugengebühr nach § 20 Abs 1 letzter Satz – die Gebührenbestimmung unterbleiben (RV 303 BlgNR 23. GP 51).

G. Vademecum für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher

Die nachfolgenden 11 Punkte sind Erfahrungswerte aus der Gerichtspraxis, die von Vertretern der Justiz und Gerichtsdolmetschern immer wieder angemerkt wurden. Es handelt sich keineswegs um eine vollständige Auflistung oder um Vorkommnisse, die stets eintreten, sondern um einen ersten Versuch, die Zusammenarbeit von Justiz und Gerichtsdolmetschern noch reibungsloser zu gestalten. Anmerkungen und Anregungen zu diesem ersten Leitfaden werden jederzeit gerne entgegengenommen.

1. Auswahl des Dolmetschers

Prinzipiell sollten für die Tätigkeit bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher zum Einsatz kommen.

Die Auswahl kann aus der offiziellen elektronischen SDG-Liste getroffen werden, in der für alle gängigen Sprachen und auch für einige Sprachen mit geringer Verbreitung qualifizierte Dolmetscher eingetragen sind.

Von einem solchen Dolmetscher kann sich die Justiz nicht nur ausgezeichnete Sprachkenntnisse und entsprechende Dolmetsch- und Übersetzerkompetenz erwarten, sondern auch das für die korrekte Ausübung der Tätigkeit unbedingt erforderliche Berufsethos.

Bitte überzeugen Sie sich vor Beginn der Verhandlung, ob der Dolmetscher wirklich beeidete und zertifiziert ist. Dies kann durch Überprüfung des Ausweises, den Gerichtsdolmetscher stets zu ihren Einsätzen mitnehmen sollten, leicht erfolgen.

Bei Sprachen, für die keine eingetragenen Gerichtsdolmetscher zur Verfügung stehen, ist die Möglichkeit der ad hoc-Vereidigung oder ad hoc-Belehrung (§ 126 Abs 2 StPO) gegeben. Gemäß § 86 GOG, der mit 1.1.2008 in Kraft tritt, haben nicht eingetragene Dolmetscher zu Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen. Aus diesem Anlass wäre es für beide Seiten von Nutzen, wenn sich der Richter oder Staatsanwalt vor der ad hoc-Vereidigung oder ad hoc-Belehrung (§ 126 Abs 2 StPO) eines Fremdsprachenkundigen mit Hilfe eines kurzen Gesprächs davon überzeugt, dass dieser die im Prozess verwendete deutsche Sprache versteht und dieser entsprechend mächtig ist.

2. Ladungen

Bei telefonischen Ladungen wird häufig versucht, das Versenden einer schriftlichen Ladung zu vermeiden. Da diese aber wichtige Angaben zum Dolmetschereinsatz enthält, sollten Justiz und Dolmetscher auf ihrer Ausfertigung bestehen.

Dem Dolmetscher wird geraten, sich bei der Anfrage auch gleich nach den Möglichkeiten zum Aktenstudium (wann, wo?) zu informieren und im Falle von Gebühren-Splitting nachfragen, ob ein Kostenvorschuss (und in welcher Höhe) hinterlegt wurde.